**Deutscher Bundestag** **Drucksache 20/11802**

**20. Wahlperiode** 12.06.2024

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksache 20/10857 –**

**Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)**

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Nicole Gohlke, Clara Bünger, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke**
**– Drucksache 20/10801 –**

**Ausbildungsqualität verbessern – Berufsbildungsgesetz umfassend novellieren**

### A. Problem

Zu Buchstabe a

Es sei eine Stagnation der neu abgeschlossen Ausbildungsverträge festzustellen. Durch die Pandemie seien zudem die großen Herausforderungen der dualen Berufsbildung in Deutschland zusätzlich verstärkt worden. Immer weniger junge Menschen entschieden sich für eine duale Berufsausbildung. Die Folge sei ein Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Zu Buchstabe b

Die Novellierung von 2019/2020 habe die berufliche Bildung nicht ausreichend gestärkt. Eine weitere Novellierung in der beruflichen Bildung sei dringend geboten. Die Situation der beruflichen Bildung in Deutschland stehe vor etlichen Herausforderungen. Insbesondere sei die Situation vieler Auszubildenden nicht

ausreichen. Dies zeige sich in der hohen Zahl der Vertragsauflösung bei der Ausbildung.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Um diese strukturellen Herausforderungen zu überwinden, habe man bereits 2020 das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und den zweiten Teil der Handwerksordnung (HwO) mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung umfassend novelliert. Darüber hinaus habe die Koalition mit der Exzellenzinitiative berufliche Bildung, der Einführung einer Ausbildungsgarantie und der Fortsetzung der Allianz für Aus- und Weiterbildung zur Stabilisierung und Stärkung der dualen Berufsbildung weitere Schritte vorangebracht.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/10857 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW.**

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW.

Zu Buchstabe b

Um die Attraktivität der dualen Berufsausbildung zu sichern, müssten die Ausbildungsbedingungen und die Qualität der Ausbildung verbessert werden. Es brauche verbindliche Regelungen im Berufsbildungsgesetz, die die Schutz- und Mitbestimmungsrechte der Auszubildenden deutlich verbesserten.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/10801 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW.**

## C. Alternativen

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG) entstehen im Statistischen Bundesamt jährliche Mehrausgaben in Höhe von 109 983 Euro für 1,3 Plan-/Stellen im gehobenen Dienst. Für die Umstellung entstehen einmalige Mehrausgaben in Höhe von 127 913 Euro.

Diese Mehrausgaben des Statistischen Bundesamtes werden aus dem Einzelplan 30 finanziell ausgeglichen. Das Nähere regeln das Statistische Bundesamt und das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer Verwaltungsvereinbarung.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Zeitaufwand steigt bei den Bürgerinnen und Bürgern um rund 12 858 Stunden und der Sachaufwand steigt um rund 8 000 Euro.

Es fällt kein einmaliger Zeit- und Sachaufwand an.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 624 000 Euro. Punktuellen geringfügigen Erhöhungen stehen aufgrund der Digitalisierung erhebliche Einsparungen gegenüber.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt nicht an.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Entlastung von Bürokratiekosten aus Informationspflichten beträgt etwa 974 000 Euro.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

934 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 210 000 Euro. Davon entfallen 115 000 Euro von dem jährlichen Erfüllungsaufwand auf den Bund und 819 000 Euro auf die Länder. Vom einmaligen Erfüllungsaufwand entfallen 125 000 Euro auf den Bund und 85 000 Euro auf die Länder.

## F. Weitere Kosten

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10857 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

‚e) Nach der Angabe zu § 75 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 75a Zuständige Stellen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen

§ 75b Zuständige Stelle bei der Feststellung nach § 1 Absatz 6.“ ‘

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesetz“ durch die Wörter „Gesetz und nach der Handwerksordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Referenzberufs“ durch die Wörter „anerkannten Ausbildungsberufs“ ersetzt.

c) In Nummer 3 werden die Wörter „gelten § 4 Absatz 1 und 3 bis 6“ durch die Wörter „und die Feststellung nach § 1 Absatz 6 am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach der Handwerksordnung gelten § 4 Absatz 1 und 3 bis 6“ ersetzt.

d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

‚12a. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden.“ ‘

e) In Nummer 19 Buchstabe a werden in § 30 Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.

f) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

‚23a. In § 42 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.‘

g) In Nummer 27 Buchstabe a wird die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.

h) Nummer 31 wird wie folgt geändert:

aa) § 50b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das 25. Lebensjahr vollendet hat.“

bb) § 50c wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 7 werden nach den Wörtern „hauptamtliche Mitarbeitende der zuständigen Stelle“ die Wörter „oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der von der zuständigen Stelle beherrschten Tochterunternehmen“ eingefügt.

bbb) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen müssen umfassen:

1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Nichtöffentlichkeit,
4. die Frist für die Ladung zum Feststellungstermin,
5. die Niederschrift, soweit diese über die Dokumentation nach § 50e Nummer 2 hinausgeht,
6. die Fristen für die Bescheide beziehungsweise für die Zeugniserteilung,
7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.“

cc) § 50d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ gestrichen.

bbbb) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

cccc) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. abweichend von § 50b Absatz 2 Nummer 4 antragsberechtigt auch ist, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

dd) § 50e wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente“ durch die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente einschließlich der Verpflichtung zur gemeinsamen Festlegung von

Feststellungsinstrumenten durch zuständige Stellen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Feststellung“ durch ein Komma und die Wörter „Feststellung und Dokumentation“ ersetzt.

i) In Nummer 34 werden in § 53b Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.

j) In Nummer 35 Buchstabe b werden in § 53c Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 6“ ersetzt.

k) Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

‚37. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „nach § 71 oder § 72“ eingefügt.

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist für die Bestätigung nach Satz 1 ein Gutachten erforderlich, wird dieses auf Antrag und auf Kosten der zuständigen Stelle vom Bundesinstitut für Berufsbildung nach § 90 Absatz 4 Satz 2 erstellt.“ ‘

l) Nummer 46 wird wie folgt gefasst:

‚46. Nach § 75 werden die folgenden §§ 75a und 75b eingefügt:

„§ 75a

Zuständige Stelle bei Stellen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen

Erfolgt in den Fällen des § 4 Absatz 2 die Festlegung einer gemeinsamen zuständigen Stelle nach § 5 Absatz 3 Satz 2, geht § 71 Absatz 7 der Festlegung vor. Erfolgt keine Festlegung, bestimmt sich die zuständige Stelle nach der Zugehörigkeit des ausbildenden Lernorts der betrieblichen Berufsbildung zu einem Berufsbereich oder Bereich entsprechend den §§ 71 bis 75. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Umschulungsordnungen entsprechend, soweit ein umschulender Lernort der betrieblichen Berufsbildung besteht. Fehlt ein umschulender Lernort der betrieblichen Berufsbildung, haben die Umzuschulenden die Wahl unter den zuständigen Stellen, die die jeweilige Umschulungsprüfung anbieten. Erfolgt bei Fortbildungsordnungen in den Fällen des § 53 Absatz 4 und des § 53e Absatz 4 keine Festlegung einer gemeinsamen zuständigen Stelle, haben die Fortzubildenden die Wahl unter den zuständigen Stellen, die die jeweilige Fortbildungsprüfung anbieten.

§ 75b

Zuständige Stelle bei der Feststellung nach § 1 Absatz 6

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Absatz 6 entsprechend.“ ‘

m) In Nummer 50 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „nach Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt 6“ durch die Wörter „zur Feststellung nach § 1 Absatz 6“ ersetzt.

n) Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:

‚50a. Dem § 90 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für die Begutachtung von Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen, die nach § 54 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes oder § 42f Absatz 3 Satz 1 der Handwerksordnung zu prüfen sind, vorliegen, mit der Maßgabe, dass es einer Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nicht bedarf.“ ‘

o) In Nummer 55 Buchstabe b Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 6,“ gestrichen.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

‚3. § 22b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer

1. die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat,

2. die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

3. das Feststellungsverfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufs der entsprechenden Fachrichtung erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat,

4. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staat-

lich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,

5. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder

6. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 51g oder einen Bildungsabschluss besitzt, dessen Gleichwertigkeit nach anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist

und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.‘

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

‚9a. In § 35a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 35 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.‘

c) In Nummer 13 Buchstabe a werden die Wörter „dem Sechsten Abschnitt“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

d) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) § 41b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das 25. Lebensjahr vollendet hat.“

bb) § 41c wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens oder des Ergänzungsverfahrens bestimmt die Handwerkskammer aus dem Kreis der Personen, die sie oder eine von ihr nach § 33 Absatz 1 Satz 3 zur Errichtung von Prüfungsausschüssen ermächtigte Handwerksinnung für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 34 Absatz 2, 5 und 7 berufen hat, Feststellungstandems nach Satz 2 für mindestens ein Jahr und höchstens für die Dauer der Berufungsperiode. Ein Feststellungstandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann. Abwechselnd führt eine Person des Feststellungstan-

dems die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durch (Feststeller oder Feststellerin) und die andere Person sitzt der Durchführung der Feststellung bei (Beisitzer oder Beisitzerin). Die Handwerkskammer bestimmt durch Los, wer je Feststellungstandem die erste Feststellung durchführt. § 34 Absatz 2 Satz 3, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7, 9 und 9a ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die Handwerkskammer abweichend von Satz 4 zweiter Halbsatz vorsehen, dass den Feststellungen anstelle des jeweils zweiten Mitglieds des Feststellungstandems hauptamtliche Mitarbeitende der Handwerkskammer oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der von der Handwerkskammer beherrschten Tochterunternehmen beisitzen, die die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. Satz 6 gilt für diese Personen nicht.“

bbb) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen müssen umfassen:

1. den Ausschluss von der Mitwirkung,
2. die Verschwiegenheit,
3. die Nichtöffentlichkeit,
4. die Frist für die Ladung zum Feststellungstermin,
5. die Niederschrift, soweit diese über die Dokumentation nach § 41e Nummer 2 hinausgeht,
6. die Fristen für die Bescheide beziehungsweise für die Zeugniserteilung,
7. die Ausweispflicht und Belehrungen, insbesondere über den Ablauf des Verfahrens, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel,
8. die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie
9. den Rücktritt vom Feststellungsverfahren und die Nichtteilnahme am Feststellungsverfahren.“

cc) § 41d Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ gestrichen.

bbbb) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

cccc) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. abweichend von § 41b Absatz 2 Nummer 4 antragsberechtigt auch ist, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

dd) § 41e wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente“ durch die Wörter „Festlegung der Feststellungsinstrumente einschließlich der Verpflichtung zur gemeinsamen Festlegung von Feststellungsinstrumenten durch zuständige Stellen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und Feststellung“ durch ein Komma und die Wörter „Feststellung und Dokumentation“ ersetzt.

e) In Nummer 18 werden in § 42b Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „dem Sechsten Abschnitt“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

f) In Nummer 19 Buchstabe b werden die Wörter „dem Sechsten Abschnitt“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt

g) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

‚19a. Dem § 42f Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist für die Bestätigung nach Satz 1 ein Gutachten erforderlich, wird dieses auf Antrag und auf Kosten der Handwerkskammer vom Bundesinstitut für Berufsbildung nach § 90 Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes erstellt.“‘

h) In Nummer 26 werden in § 49 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a die Wörter „dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

i) In Nummer 27 wird § 51a Absatz 5 Satz 1 wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die berufliche Bildung in Deutschland ist ein Erfolgsmodell, um jungen Menschen gute Chancen auf ein Leben in Sicherheit und Wohlstand zu eröffnen. Sie sichert die Qualifizierung der Fachkräfte von morgen und sorgt seit Generationen für Beschäftigungssicherheit auf dem Arbeitsmarkt. Die vorliegende Änderung des Berufsbildungsgesetzes wird einen erheblichen Modernisierungsschub auslösen und durch die Validierungsverfahren neue Chancen auf die Anerkennung beruflicher Kompetenzen für zahllose Menschen bieten.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

die bundesweite Einführung und Verankerung verlässlicher Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG) am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO); die Möglichkeit zu einer auf einem erfolgreich durchlaufenen Feststellungsverfahren aufbauenden Fortbildung für Menschen mit langjähriger und umfangreicher Berufserfahrung.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Auf- und Ausbau von Beratungsangeboten und -strukturen für die Durchführung des mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) eingeführten Validierungsverfahrens zu unterstützen, um bundesweite Beratungsmöglichkeiten für Validierungsinteressierte zu ermöglichen und damit Zielgruppen effektiv zu erweitern; damit mehr Menschen ohne formale Berufsqualifikation eine Chance zur Verbesserung der eigenen beruflichen Entwicklung erhalten; zudem sollten bereits vorhandene Beratungsstrukturen stärker genutzt werden;

2. den Bedarf an zusätzlichen Fördermöglichkeiten für am Validierungsverfahren interessierte Personen anhand der ersten Erfahrungen nach dem Start des Verfahrens zu prüfen, um den Zugang zu Validierungsverfahren gleichermaßen für Menschen mit geringem Einkommen oder finanziellen Hürden zu ermöglichen und Zielgruppen mittelfristig zu erweitern; dabei sollen Möglichkeiten der finanziellen Verfahrenskostenunterstützung berücksichtigt werden, beispielsweise in Analogie zum bewährten Anerkennungszuschuss zum Anerkennungsgesetz;

3. dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zum Sommer 2028 durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung einen Bericht zu den ersten Erfahrungen nach dem Start des neuen Feststellungsverfahrens vorlegen zu lassen.“;

c) den Antrag auf Drucksache 20/10801 abzulehnen.

Berlin, den 12. Juni 2024

**Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**

**Kai Gehring**
Vorsitzender

**Jessica Rosenthal**
Berichterstatterin

**Stephan Albani**
Berichterstatter

**Dr. Anja Reinalter**
Berichterstatterin

**Friedhelm Boginski**
Berichterstatter

**Nicole Höchst**
Berichterstatterin

**Nicole Gohlke**
Berichterstatterin

**Ali Al-Dailami**
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Jessica Rosenthal, Stephan Albani, Dr. Anja Reinalter, Friedhelm Boginski, Nicole Höchst, Nicole Gohlke und Ali Al-Dailami

# A. Allgemeiner Teil

## I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/10857** in seiner 170. Sitzung am 17. Mai 2024 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/10801** in seiner 170. Sitzung am 17. Mai 2024 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Als Bestandteil der Exzellenzinitiative berufliche Bildung solle das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) umgesetzt werden. Zudem solle durch das Gesetzgebungsverfahren Bürokratie im BBiG und in der HwO abgebaut werden. Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung seien bereits als zentrale Elemente Fortbildungsstufen und neue Abschlussbezeichnungen und eine Mindestvergütung für Auszubildende sowie die Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung eingeführt beziehungsweise erweitert worden.

Zwei noch ausstehende zentrale Themen seien 2020 noch nicht reif für eine gesetzliche Umsetzung gewesen:

1. berufliche Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, festzustellen und zu bescheinigen „Validierung“ und im System der beruflichen Bildung anschlussfähig zu machen sowie
2. die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-) Prozessen in der beruflichen Bildung.

Der Entwurf sieht daher im Einzelnen insbesondere vor:

1. die anschlussfähige Feststellung und Bescheinigung von individueller beruflicher Handlungsfähigkeit, die einer Berufsausbildung vergleichbar ist („Validierung“) im System der dualen Berufsbildung nach dem BBiG und der HwO,
2. die konsequente Ermöglichung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung. Dies betrifft etwa die Eröffnung einer praxisgerechten digitalen Abfassung der wesentlichen Inhalte des Ausbildungsvertrages oder eines medienbruchfreien Verfahrens für digitale Berichtshefte,
3. die Ermöglichung der verbindlichen Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stellen zur Stärkung der Rolle der Berufsschulen in der dualen Berufsbildung,

4. klarstellende und zugleich flexible gesetzliche Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden als Attraktivitätsfaktor verbunden mit der Ermächtigung des Hauptausschusses des BIBB, diese durch Empfehlungen für die Praxis weiter zu konkretisieren,
5. die Eröffnung einer virtuellen Teilnahme an Prüfungen für Prüfende als Option für ein attraktiveres Ehrenamt und zugleich für qualitätsvolle und möglichst effiziente Prüfungen für Prüflinge und Prüfende sowie
6. Regelungen zu gemeinsamen Berufen bei mehreren betroffenen Berufsbereichen und Bereichen (etwa nichthandwerkliche Gewerbeberufe und öffentlicher Dienst), auch um die Übersichtlichkeit der Berufe weiter zu erhöhen.

Zu Buchstabe b

Um die Attraktivität der dualen Berufsausbildung zu sichern, müssten die Ausbildungsbedingungen und die Qualität der Ausbildung verbessert werden. Aufgrund der schlechten betrieblichen Bedingungen nehme die Begeisterung viele Auszubildende während der Ausbildung ab und führe zu einer hohen Vertragslösungsquote bei der dualen Berufsausbildung. Zudem werde ein großer Teil der durch den Betrieb übernommenen Auszubildenden nur auf Grundlage von befristeten Verträgen übernommen. Zudem verletzten die Betriebe den Jugendarbeitsschutz. Vergleichbare Regelungen für Auszubildende, die über 20 Jahre alt seien, bestünden nach wie vor nicht, obwohl sie ebenfalls einen entsprechenden Schutz benötigten. Insbesondere fehlten Auszubildende in den Berufen der Gastronomie, des Lebensmittelhandwerks und in einzelnen Handwerksberufen. Diese Branchen seien aufgrund ihrer Ausbildungsbedingungen für potentielle Auszubildende unattraktiv.

Um eine flächendeckende Verbesserung der Ausbildungsqualität zu erreichen, müssten ebenfalls die berufsbildenden Schulen, die neben den ausbildungsbegleitenden theoretischen Grundlagen ebenfalls berufsvorbereitende Bildungsangebote bereitstellten, unterstützt werden. Hier müsse man insbesondere den Bund und die Länder stärker in die Pflicht nehmen.

Der Deutsche Bundestag fordere die Bundesregierung auf,

für eine hohe Ausbildungsqualität bei der dualen Ausbildung zu sorgen. Dazu sollen im Zuge einer Novellierung des BBiG folgende Grundsätze verankert bzw. analog in der Handwerksordnung angepasst werden:

1. in § 17 BBiG soll die Mindestausbildungsvergütung auf 80 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung angepasst werden, die in Tarifverträgen vereinbart sind – und das branchenübergreifend;
2. die Regelungen und Schutzbestimmungen des BBiG werden sinngleich auf die betrieblichen Ausbildungsphasen dualer Studiengänge und schulisch-betrieblicher Ausbildungsgänge ausgeweitet;
3. bei der Möglichkeit der Teilzeitausbildung soll die Vergütung unabhängig von der jeweiligen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit auf 100 Prozent festgelegt werden;
4. das BBiG soll auf alle Praxisphasen dualer Studiengänge ausgeweitet werden. Dual Studierende müssen in den Praxisphasen die gleichen Rechte haben wie dual Auszubildende;
5. es darf keine Beschäftigung, die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, erfolgen. Dies könnte in § 17 BBiG noch konkretisiert werden. Im Moment wird dort nur darauf verwiesen, dass Mehrarbeit über die tägliche Arbeitszeit entweder entlohnt oder als Zeitausgleich stattfinden muss;
6. in § 15 BBiG soll festgelegt werden, dass für Auszubildende an den Berufsschultagen grundsätzlich keine Rückkehrpflicht in den Betrieb besteht;
7. in § 5 BBiG soll klargestellt werden, dass Abweichungen vom Ausbildungsplan nicht gestattet sind und ein betrieblicher Ausbildungsplan vorgelegt werden muss;
8. die Auszubildenden und dual Studierende sollen einen Anspruch auf fünf Tage Sonderurlaub vor ihren Abschlussprüfungen haben. Daneben muss es eine bezahlte Freistellung vom letzten Arbeitstag vor allen Prüfungen geben;
9. die besonderen Schutzbestimmungen bezüglich der Arbeitszeit und dem Besuch der Berufsschule, die für Auszubildende im Jugendarbeitsschutz gelten, sollen auch für volljährige Auszubildende verankert werden;

10. die dreimonatige Ankündigungsfrist bei beabsichtigter Nichtübernahme auf alle Auszubildenden auszuweiten;
11. der Besuch einer Berufsschule während der Ausbildung gehört zum festen Bestandteil der dualen Ausbildung;
12. das Ergebnis berufsschulischer Leistungen ist auf dem Kammerzeugnis auszuweisen;
13. die Lernmittelfreiheit muss nach § 14 BBiG auch auf mobile Endgeräte und benötigte Software ausgeweitet werden. Es muss festgeschrieben werden, dass die Betriebe Fahrt- und Unterbringungskosten, die für die Ausbildung an allen Lernorten notwendig sind, aufkommen;
14. zur Sicherung der Ausbildungsqualität in den Betrieben ist die betriebliche Mitbestimmung zu stärken, vor allem die Jugend- und Auszubildendenvertretungen;
15. bei den Berufsbildungsausschüssen sollen barrierefreie Beschwerdestellen eingerichtet werden, die ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement ermöglichen;
16. in den Berufsbildungsausschüssen muss ein Unterausschuss zur Ausbildungsqualität verankert werden;
17. das Schutzrecht der Fortzahlung der Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG muss auf zwölf Wochen erweitert werden; § 21 BBiG ist so anzupassen, dass eine Verlängerung der Ausbildung wegen Prüfungsausfall möglich ist;
18. die Ausbildungseignungsverordnung muss rechtlich verbindlich im BBiG verankert und im Hinblick auf persönliche und pädagogische Kompetenzen der Ausbilderinnen und Ausbilder konkretisiert werden. Darüber hinaus soll ein Betreuungsschlüssel von 1:8 verankert werden;
19. die Ausbildungsqualität soll Gegenstand des jährlichen Berufsbildungsberichtes werden. Zudem soll dieser auch um die nichtduale Berufsausbildung sowie duale Studiengänge erweitert werden.

## III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10857 in seiner 78. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10857 in seiner 81.Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10857 in seiner 66. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 64. Sitzung am 5. Juni 2024 mit dem Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG; BT-Drs. 20/10857) befasst. Er hat festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren: Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen, SDG 4 – Hochwertige Bildung, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 10 – Weniger Ungleichheiten, Indikatorenbereich 4.1 – Bildung, Indikatorenbereich 7.1 – Ressourcenschonung, Indiaktorenbereich 8.5.a – Beschäftigung, Indikatorenbereich 10.1 – Gleiche Bildungschancen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Von einer Prüfbitte wurde daher abgesehen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage 20/10801 in seiner 81. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Digitales** hat die Vorlage 20/10801 in seiner 66. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags.

## IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Anhörung

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 73. Sitzung am 3. Juni 2024 eine öffentliche Anhörung zu den Drucksachen 20/10857 und 20/10801 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Volker Born, Zentralverband des Deutschen Handwerks

Elke Hannack, Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand

Dr. Oliver Heikaus, Deutsche Industrie und Handelskammer Berlin

Dr. Thomas Hesse, Industrie- und Handelskammer Dresden

Rolf Meurer, Bundesverband der Kreishandwerkerschaften e. V.

Katharina Weinert, Handelsverband Deutschland e. V.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 73. Sitzung am 3. Juni 2024 verwiesen.

2. Ausschussberatung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat zur Vorlage in seiner 72. Sitzung am 15. Mai 2024 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 3. Juni 2024 hat der Ausschuss die Beratung in seiner 76. Sitzung am 12. Juni 2024 abgeschlossen.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10857 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt, den Antrag auf Drucksache 20/10801 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW abzulehnen.

Die **SPD-Fraktion** leitet ein, dass in Deutschland über 60 Prozent der sogenannten „Geringqualifizierten“ einer Fachtätigkeit nachgingen, obwohl sie über keinen formalen Berufsabschluss verfügten. Das sei gelebte Realität für zahlreiche Menschen, besonders im Niedriglohnsektor. Sie erläutert weiter, dass das neue Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz dieses Problem adressiere und Alternativen – für Beschäftigte sowie Arbeitssuchende schaffe.

Sie führt weiter aus, dass mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz die bundesweite Möglichkeit geschaffen werde, um sich langjährige Berufserfahrung nachweisen und zertifizieren zu lassen. Maßstab dafür bleibe die duale Berufsausbildung. Sie ergänzt, dass neue Validierungsverfahren der zentrale Bestandteil des Gesetzentwurfs seien. Sie merkt an, dass das für viele Menschen mit langjähriger Berufserfahrung konkret

bedeute, dass ihnen der Weg in die Externenprüfung oder Nachqualifizierung offenstehe. Damit leiste die Ampelkoalition einen wichtigen Beitrag, um langjährige Arbeitserfahrung anzuerkennen und wertzuschätzen. Die SPD-Fraktion ergänzt zum Änderungsantrag werde der dualen Berufsausbildung Vorrang gewährt, in dem eine untere Altersgrenze von 25 Jahren für den Zugang zu den Validierungsverfahren festgesetzt werde. Damit werde sichergestellt, dass junge Menschen zuerst den Weg in die Ausbildung fänden.

Die SPD-Fraktion stellt dar, dass das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz ebenfalls die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Berufsausbildung zum Ziel habe. Mit der Digitalisierung der Mitteilungspflichten werde man Auszubildenden die Dokumentation erleichtern und entlaste sie durch die Aufnahme digitaler Lernmittel unter die Lernmittelfreiheit (nach § 14 BBiG), sodass digitale Lernmittel den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssten.

Abschließend führt die SPD-Fraktion aus, dass ausgehend von dem gemeinsamen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen gelte es, die Beratungsstrukturen für die erfolgreiche und umfassende Durchführung der Feststellungsverfahren in Zukunft auszubauen, um Zielgruppen zu erweitern und eine Breitenwirkung des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes zu erzielen. Zudem sei die Evaluierung des Gesetzes ein wesentlicher Bestandteil, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob zusätzliche Fördermöglichkeiten zu prüfen seien.

Die **CDU/CSU-Fraktion** hält das Gesetzgebungsverfahren für gelungen. Hier sei bereits von Ministerin Wanka vorbereitend ein Projekt ins Leben gerufen worden. Mit den Verfahren ValiKom und ValiKom Transfer sei getestet worden, ob solche Regelungen funktionierten und den Menschen hülfen. So ein Vorgehen sei richtig. Man solle nicht ein Gesetz machen und erst dann prüfen, ob es funktioniere. Sie führt weiter aus, dass Hilfe an dieser Stelle notwendig sei. Die Zahl von 2,9 Millionen Menschen ohne beruflichen Abschluss seien Zahlen, die ein Handeln an dieser Stelle notwendig machten.

Die CDU/CSU-Fraktion stellt dar, dass in der Anhörung noch erhebliche Mängel im Gesetzentwurf gerade bei der Notwendigkeit einer Altersgrenze zum Schutz der beruflichen Bildung deutlich geworden seien, die auf Drängen der CDU/CSU-Fraktion behoben worden seien. Auch bürokratische Entlastungen, die Stellung von sachkundigen Dritten bei Prüfungen und weiteres seien auf Initiative der Fraktion in das Gesetz eingegangen und hätten dies erheblich verbessert. So habe sich im Gesetzgebungsverfahren die Vernunft durchgesetzt, was der CDU/CSU-Fraktion erlaube, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Anders sei der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zu bewerten, der insbesondere durch die unklaren haushalterischen Äußerungen in den ersten beiden Punkten nicht zustimmungsfähig sei. Der eigene Entschließungsantrag hingegen sei durch die durchgesetzten Verbesserungen im Gesetzentwurf überflüssig geworden.

Abschließend erläutert die Fraktion sei es wichtig, darauf zu achten, dass die berufliche Bildung als „der Königsweg“ nicht beschädigt werde. Man habe hier ein Verfahren geschaffen, das den 2,9 Millionen Menschen helfen solle, die keine klassische duale Ausbildung abschließen konnten. Man werde sehen, wie sich in einigen Jahren diese Zahl entwickelt habe. Dann müsse man bereit sein, das Gesetz zu ändern, um einer ganz großen Anzahl von Menschen zu helfen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führt ein, dass man sich freue, dass das Gesetz gemeinsam bis zum Ende erarbeitet worden sei. Es sei ein gutes Gesetz, das erstmals die Möglichkeit eröffne, dass Menschen sich ihre beruflichen Fertigkeiten und Kompetenzen ohne formalen Berufsabschluss qualifiziert anerkennen lassen könnten. Die Fraktion erklärt, dass es in diese Richtung weitergehen müsse. Zudem begrüße man, dass diese Möglichkeit nun ebenfalls für Menschen mit Behinderungen, ohne eine Altersgrenze, bestehe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße ebenfalls den Entschließungsantrag. Dieser enthalte wichtige Punkte, wie die Altersgrenze sowie die Berichtspflicht im Sommer 2028, um festzustellen, ob man genügend Menschen erreiche oder mehr Beratung benötige. Diese Punkte habe man sich bereits für das Gesetz gewünscht, im Entschließungsantrag habe man sie aufgenommen.

Die **Fraktion der AfD** erklärt, sie habe zum Gesetz noch einige Kritikpunkte, auch wenn schon viel Positives gesagt worden sei. Bezüglich der Änderungsanträge und dem Entschließungsantrag könne man sich nur enthalten, denn diese seien erst einen Abend vor Ausschussberatung, zugegangen. Dieses Vorgehen in einem „Gesetzentwicklungsprozess“ halte man für ein erhebliches Problem, wenn dadurch nicht entsprechend vorbereitet und diskutiert werden könne.

Die Fraktion der AfD habe hinsichtlich der ebenfalls in der Anhörung angesprochenen Qualitätssicherungspunkte Bedenken. Es gebe Berufe, in denen eine Zertifizierung auch Gefahren bergen könne, wenn die erforderlichen Kenntnisse nicht vorlägen. Durch eine Nachzertifizierung finde keine ausreichende Qualitätssicherung statt und die duale berufliche Bildung könne beeinträchtigt werden. Man teile jedoch die Auffassung, dass Fachkräftepotenzial heben zu können, wenn die aktuell nicht ausreichend qualifizierten Menschen eine Ausbildung absolvierten.

Die Fraktion der AfD kritisiert abschließend, dass eine Evaluation des Gesetzesvorhabens nicht gut abschneiden könne, wenn keine guten Rahmenbedingungen gegeben seien. Dazu gehöre auch, dass viele junge und auch ältere Menschen sich nach der Schule dafür entschieden, keine Ausbildung zu absolvieren, sondern Bürgergeld in Anspruch zu nehmen.

Die **FDP-Fraktion** erklärt zu Anfang, dass man als Bildungspartei in dieser Woche wichtige Akzente nicht nur für das BAföG, sondern auch für die Berufsausbildung gesetzt habe. Diese seien, wie auch die Opposition feststelle, gut und notwendig. Sie führt aus, dass es mit Beschluss des Gesetzes für Menschen ohne einen formalen Berufsabschluss nun möglich sei, auf Antrag ihre Kompetenzen überprüfen zulassen und mit höherer Qualifizierung in das System einzusteigen. Von dieser Möglichkeit einer besseren Zukunft seien fast 4 Millionen Menschen betroffen.

Die FDP-Fraktion merkt an, dass das jetzige Kompetenzvalidierungssystem für nonformale und informelle erworbene berufsbezogene Kompetenzen nicht ausreichend nutzbar sei und weiterer Novellierungen bedarf. Umso wichtiger sei es, nach dem ersten Zwischenbericht im Jahre 2028, gesetzgeberisch nachzusteuern. Eine Evaluierung ohne Zwischenbericht erst nach zehn Jahren sei zu spät.

Die FDP-Fraktion bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetz. Insbesondere die enthaltene Altersgrenze von 25 Jahren, sowie dass Menschen mit Behinderung hiervon ausgenommen seien, halte man für besonders wichtig.

Zum Entschließungsantrag führt die FDP-Fraktion aus, dass es in diesem insbesondere um den Ausbau von Beratungsangeboten gehe, denn es sei wichtig, dass die Menschen von dem Gesetz erfuhren. Hier werde man nach dem Zwischenbericht im Jahre 2028 ebenfalls prüfen, wie man das Gesetz optimieren könne. Insgesamt sei es eine gute Woche für die Bildung in Deutschland gewesen und man freue sich über den Beschluss des Gesetzes.

Die **Gruppe Die Linke** stellt fest, dass mit dem vorliegenden Gesetz wichtige berufliche Kompetenzen, die unabhängig von einem formalen Berufsabschluss erworben wurden, im System der beruflichen Bildung anschlussfähig gemacht würden. Informell erworbene Kompetenzen anzuerkennen sei eine wichtige Maßnahme für Chancengerechtigkeit. Es sei gut, dass nunmehr die Altersgrenze von 25 Jahren eingeführt werde, wie es die Sachverständigen in der Anhörung angeregt hätten. Die Gruppe führt weiter aus, dass es unbefriedigend sei, dass der Gesetzentwurf die Finanzierungsfrage ausgeklammert habe. Diese sei zwar im Entschließungsantrag erwähnt, aber eben nicht gelöst. Es gebe da nur einen Prüfauftrag. Das hätte man besser machen müssen.

Die Gruppe Die Linke führt weiter aus, dass das BVaDiG als ein Meilenstein für eine inklusive berufliche Bildung bezeichnet werde. Das sei übertrieben, da es dafür mehr brauche als Feststellung von Qualifikationen oder Digitalisierung. Das Gesetz beschränke sich zudem auf die dualen Berufe. Angesichts des Fachkräftemangels gerade in Berufen wie Gesundheit, Pflege, Erziehung etc. mit vollzeitschulischen Ausbildungen sei es nicht zu Ende gedacht. Die Gruppe kritisiert weiter, dass im Rahmen der Reform nicht die Chance ergriffen worden sei, die Rechte und die Möglichkeiten von Auszubildenden auch als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stärken. Schließlich hätte ebenfalls eine Verbesserung zum Beispiel von Mindestausbildungsvergütungen oder erweiterten Mitbestimmungsrechten mitgeregelt werden müssen.

Die **Gruppe BSW** finde es grundsätzlich richtig, die im Berufsleben informell erworbenen Kompetenzen von Menschen ohne formalen Abschluss sichtbar zu machen und so zu würdigen. Allerdings habe Elke Hannack vom DGB in der Anhörung richtigerweise betont, dass sich keine Parallelsysteme im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung etablieren dürften. Validierungsverfahren seien aus Sicht der Gruppe BSW nicht gleichwertig mit Berufsabschlussprüfungen. Die Gruppe BSW halte am Berufsprinzip fest. Die Gruppe führt weiter aus, dass es schließlich einen Großteil der internationalen Anerkennung des deutschen dualen Berufsbildungssystems ausmache. Auch blieben die Absolventen des Verfahrens formal unqualifiziert. Es müsse aber auch Menschen ohne formale Qualifikation die Möglichkeit eröffnet werden, einen vollqualifizierten Berufsabschluss auf einem Wege

nachzuholen, der tatsächlich zu ihren Lebensverhältnissen passt. Der Gesetzentwurf werde dem erklärten Ziel, einen Beitrag zur Fachkräftemangelbekämpfung zu leisten, nicht gerecht. Die Ursache des Fachkräftemangels müssten in der Tiefe angegangen werden.

Abschließend stellt die Gruppe BSW dar, dass die Koalition eine umfangreiche Novellierung des Berufsbildungsgesetzes vornehmen hätte können. Das sei nicht geschehen. Stattdessen lasse sie die Probleme auf dem Ausbildungsmarkt einfach liegen, die in der Konsequenz zu den vielen Menschen ohne formale Qualifikation führten. Es gebe fast 3 Millionen Menschen bis 34 Jahre ohne Berufsabschluss. Immer weniger Betriebe bildeten noch aus. Und in einigen Branchen sei zudem die Ausbildungsqualität unzureichend. Zuletzt merkt die Gruppe BSW an, dass das Berufsbildungsgesetz umfassend novelliert werden müsse, um die Berufsausbildung auch für junge Menschen wieder attraktiver zu machen.

**Vom Ausschuss angenommener Entschließungsantrag**

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten einen Entschließungsantrag ein. Der Wortlaut ist der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zu entnehmen.

Voten der Fraktionen und Gruppen:

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: AfD, Die Linke, BSW

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/10857 verwiesen.

Zu Nummer 1: Artikel 1 BVaDiG (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

a) Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund der ergänzten Regelung (§ 75b).

b) § 1 Absatz 6

aa) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

bb) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Legaldefinition des Begriffs des Referenzberufs folgt erst in § 50b Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 41b Absatz 1 der Handwerksordnung.

c) Die Anpassung dient der Klarstellung, da die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Absatz 6 nicht unter den Begriff der Berufsbildung nach § 1 Absatz 1 fällt. Beide Begriffe, die (formale) Berufsbildung und die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Absatz 6, unterfallen der beruflichen Bildung.

d) Die Erteilung von Zeugnissen wird für die gesetzliche elektronische Form geöffnet (§ 126a BGB). Danach können Ausbildende das Zeugnis mit Einwilligung der Auszubildenden auch in elektronischer Form erteilen. Die sonstigen Vorgaben für die Zeugniserteilung bleiben hiervon unberührt. Daher muss etwa auf die Schriftform zurückgegriffen werden, wenn die qualifizierte elektronische Signatur wegen der daraus ersichtlichen Zeitangabe unzulässige Rückschlüsse zulasten der Auszubildenden ermöglichen würde und eine Rückdatierung rechtlich erforderlich ist, etwa im Fall von Zeugnisberichtigungen.

e) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

f) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

g) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

h) §§ 50b bis 50e

aa) § 50b Absatz 2

Eine Altersgrenze von 25 Jahren stellt sicher, dass für die Gruppe der Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die duale Berufsausbildung der primäre Qualifizierungsweg bleibt und für Berufseinsteiger keine Qualifizierungsalternative über den reinen Erwerb von Berufspraxis geschaffen wird. Eine Altersgrenze von 25 Jahren wurde bereits in den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekten zur Feststellung (ValiKom und ValiKom Transfer) erprobt und hat sich für dieses Verfahren als geeignet erwiesen. Sie ist vor dem Hintergrund eines berufsbildungspolitisch zwingend erforderlichen Ausschließens von Verdrängungseffekten gegenüber einer regulären Berufsausbildung erforderlich. Zugleich greift der Deutsche Bundestag mit dieser Ergänzung ein zentrales Petitum des Bundesrates aus seiner Stellungahme auf, der ebenso wie eine Reihe wichtiger Fachverbände und Kammerorganisationen in ihren Stellungnahmen eine zusätzliche starre Altersgrenze neben der erforderlichen Berufspraxis berufsbildungsfachlich und -politisch für unverzichtbar hält. Der Deutsche Bundestag folgt dieser Einschätzung und bewertet eine zusätzliche Altersgrenze im Rahmen einer Gesamtabwägung der betroffenen Verfassungsgüter und Grundrechte als erforderlich und angemessen, um Fehlanreize bei der Wahl für oder gegen eine reguläre Berufsausbildung bei jüngeren Menschen auszuschließen. Die Altersgrenze von 25 Jahren basiert dabei auf den Erfahrungen mit Valikom sowie der Nutzung dieser Altersgrenze in der Berufsbildungsforschung für die typisierte Abgrenzung der biographischen Qualifizierungsphase (vgl. Ziff. 2.5.2 Berufsbildungsbericht 2024 „jüngere Erwachsene“).

bb) § 50c

aaa) Absatz 1 Satz 7

Bereits nach dem BVaDiG-Entwurf der Bundesregierung kann zur Entlastung der ehrenamtlichen Strukturen die zuständige Stelle mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems anstelle des zweiten Mitglieds des Feststellungstandems auch hauptamtlich Mitarbeitende der zuständigen Stelle als Beisitzer oder Beisitzerin benennen, die gleichermaßen nach § 40 Absatz 1 Satz 2 für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sind. Erfasst sind hiervon auch Mitarbeiter der Eigenbetriebe.

Darüber hinaus sollen aber auch Mitarbeiter von Tochterunternehmen, die von der zuständigen Stelle beherrscht werden, insbesondere die privatrechtlich organisierten Bildungsträger, zu diesem Zweck eingesetzt werden. Insbesondere im Handwerk kommen hier Mitarbeiter der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in Betracht, sofern zwischen der zuständigen Stelle und dem Bildungsträger ein Beherrschungsverhältnis (vgl. § 290 HGB) besteht. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass der entsprechende Einsatz hauptamtlicher Mitarbeitender nicht von der Organisationsform entsprechender Bildungsträger „der zuständigen Stelle“ abhängig ist.

Feststeller bzw. Feststellerin ist dabei unverändert und abwechselnd immer ein Mitglied des Feststellungstandems. Alleine die Rolle des Beisitzers wird in diesem Fall nicht durch das zweite Mitglied des Tandems, sondern durch einen hauptamtlichen Mitarbeitenden der zuständigen Stelle oder eines solchen Tochterunternehmens wahrgenommen.

bbb) § 50c Absatz 4 Satz 3

§ 50c Absatz 4 Satz 3 wird aus rechtsförmlichen Gründen neu gefasst.

Es handelt sich zum einen um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Fristen zur Mitteilung über Zulassung und Feststellungsinstrumente werden bereits im Rahmen der auf § 50e Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 41e Nummer 1 der Handwerksordnung basierenden Verordnung als Verfahrensvoraussetzungen geregelt.

Es handelt sich zum anderen um eine Folgeanpassung zu der Änderung in § 50e Nummer 2. Die Dokumentation des Verfahrens wird als zwingender Bestandteil der Niederschrift im Rahmen der auf § 50e Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 41e Nummer 2 der Handwerksordnung basierenden Verordnung geregelt.

cc) § 50d Absatz 1 Satz 1

Abweichend von § 50b Absatz 2 Nummer 4 ist bei Menschen mit Behinderung eine Zulassung zum Verfahren mit den entsprechenden Ausnahmeregelungen auch schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres möglich. In diesen Fällen sind keine Verdrängungseffekte gegenüber einer regulären Berufsausbildung bei jüngeren Erwachsenen zu befürchten. Zugleich ist die Sicherung einer bestmöglichen Inklusion bei einer Abwägung der betroffenen Verfassungsgüter zusätzlich zu berücksichtigen. Zudem trägt dies dem Fördergedanken des § 50d sowie dem Umstand Rechnung, dass auch eine teilweise Vergleichbarkeit festgestellt werden kann und damit unnötige Wartezeiten für eine Feststellung vermieden werden.

dd) § 50e

Die Dokumentation des Verfahrens wird als zwingender Bestandteil der Niederschrift im Rahmen der auf § 50e Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 41e Nummer 2 der Handwerksordnung basierenden Verordnung geregelt. Hierbei sollen aus Gründen der Beweissicherung einheitlich insbesondere der beantragte Umfang der Feststellung, die ausgewählten oder bestimmten Feststellungsinstrumente, Angaben zu den gewählten konkreten Aufgabenstellungen und zur Leistung und zur Erfüllung der Anforderungen durch den Antragsteller oder die Antragstellerin, das Feststellungsergebnis und die Begründung des Feststellungsergebnisses in bundeseinheitlicher Weise zur ergänzenden Sicherung gleicher Standards bei den einzelnen Verfahren dokumentiert werden.

Durch die Möglichkeit, eine gemeinsame Festlegung von Feststellungsinstrumenten durch die für einen Beruf zuständigen Stellen in Nummer 1 verpflichtend vorzusehen, sollen einerseits einheitliche Standards insbesondere bei Berufen, bei denen ein Feststellungsverfahren häufiger genutzt wird, zusätzlich gesichert und soll zugleich unnötige Bürokratie vermieden werden.

i) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

j) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

k) Artikel 1 Nummer 37 BVaDiG

Artikel 1 Nummer 37 BVaDiG wird aus rechtsförmlichen Gründen neu gefasst.

Zunächst wird der Änderungsbefehl zu § 54 Absatz 1 Satz 1 aus dem BVaDiG-Entwurf der Bundesregierung unverändert wiederholt.

Die ergänzte Regelung (§ 54 Absatz 3 Satz 4) greift ein Anliegen des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung mit ihrer Gegenäußerung in der Sache zugestimmt hat, auf (vgl. BT-Drucksache 20/10857, S. 76 f., 87 f., jeweils Nr. 18). Der Transparenz halber wird die Kostenfrage im Gesetzeswortlaut entsprechend dem Verursacherprinzip geklärt.

l) Die ergänzte Regelung (§ 75b) dient der Klarstellung, da die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Absatz 6 nicht unter den Begriff der Berufsbildung nach § 1 Absatz 1 fällt. § 75a wird nur aus rechtsförmlichen Gründen abermals wiedergegeben, ohne dass daran Änderungen vorgesehen werden.

m) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten. Statistisch erfasst werden sowohl die Feststellungs- und Ergänzungsverfahren, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt werden, als auch diejenigen, die auf der Handwerksordnung beruhen.

n) Die ergänzte Regelung (§ 90 Absatz 4 Satz 2) greift zusammen mit Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 2 Buchstabe g ein Anliegen des Bundesrates, dem die Bundesregierung in der Sache zugestimmt hat, auf (vgl. BT-Drucksache 20/10857, S. 76 f., 87 f., jeweils Nr. 18). Dabei wird in § 90 Absatz 4 Satz 2 zur Minimierung von Bürokratieaufwand auf eine Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung verzichtet.

o) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. § 1 Absatz 6 existiert im geltenden Rechts noch nicht, so dass insoweit keine bereits bestehende Regelung weiter angewendet werden kann.

Zu Nummer 2: Artikel 4 BVaDiG (Änderung der Handwerksordnung)

a) Artikel 4 Nummer 3 BVaDiG wird aus rechtsförmlichen Gründen neu gefasst.

Zum einen wird in § 22b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des BVaDiG-Entwurfs der Bundesregierung als Korrektur eines redaktionellen Versehens der Bezug zu § 1 Absatz 6 hergestellt, da im Rahmen des Feststellungsverfahrens Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten sind.

Zum anderen erfolgt in § 22b Absatz 3 Satz 2 eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der nach dem BVaDiG-Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen geänderten Nummerierung in Satz 1.

b) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

c) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

d) §§ 41b bis 41e

aa) § 41b Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung in § 50b Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes.

bb) § 41c

aaa) § 41c Absatz 1 wird aus rechtsförmlichen Gründen neu gefasst.

Zum einen wird ein redaktionelles Versehen in Satz 5 korrigiert. Zum anderen wird Satz 7 als Folgeänderung zu der Anpassung in § 50c Absatz 1 Satz 7 des Berufsbildungsgesetzes angepasst.

bbb) § 41c Absatz 4 Satz 3 wird als Folgeänderung zu der Anpassung in § 50c Absatz 4 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes aus rechtsförmlichen Gründen neu gefasst.

cc) § 41d Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 50d Absatz 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes.

dd) § 41e

Durch die Möglichkeit, eine gemeinsame Festlegung von Feststellungsinstrumenten durch die für einen Beruf zuständigen Stellen verpflichtend vorzusehen, sollen einerseits einheitliche Standards insbesondere bei Berufen, bei denen ein Feststellungsverfahren häufiger genutzt wird, zusätzlich gesichert und soll zugleich unnötige Bürokratie vermieden werden.

Im Übrigen handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung in § 50e Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes.

e) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

f) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

g) Die ergänzte Regelung (§ 42f Absatz 3 Satz 4) greift ein Anliegen des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung mit ihrer Gegenäußerung in der Sache zugestimmt hat, auf (vgl. BT-Drucksache 20/10857, S. 76 f., 87 f., jeweils Nr. 18). Der Transparenz halber wird die Kostenfrage entsprechend dem Verursacherprinzip im Gesetzeswortlaut geklärt.

h) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

i) § 51a Absatz 5 Satz 1

aa) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

bb) Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind Wechselbezüge zwischen den beiden Regelungsorten, d. h. dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung, zu beachten.

Berlin, den 12. Juni 2024

**Jessica Rosenthal**
Berichterstatterin

**Stephan Albani**
Berichterstatter

**Dr. Anja Reinalter**
Berichterstatterin

**Friedhelm Boginski**
Berichterstatter

**Nicole Höchst**
Berichterstatterin

**Nicole Gohlke**
Berichterstatterin

**Ali Al-Dailami**
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333